



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/1745, 17/5145

Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes

§ 1

Das Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl S. 277, ber. S. 620, BayRS 111-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 5 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „und Volksentscheid“ durch die Worte „ , Volksentscheid und Volksbefragung“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird im Dritten Teil wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „und Volksentscheid“ durch die Worte „ , Volksentscheid und Volksbefragung“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Abschnitt IV angefügt:

„Abschnitt IV
Volksbefragung
Art. 88a Volksbefragung“
3. In Art. 1 Abs. 1 einleitender Satzteil werden die Worte „und Volksentscheiden“ durch die Worte „ , Volksentscheiden und Volksbefragungen“ ersetzt.
4. In Art. 3 Abs. 3 Satz 2 werden nach den Worten „Beim Volksentscheid“ die Worte „und bei einer Volksbefragung“ und nach den Worten „der Volksentscheid“ die Worte „oder die Volksbefragung“ eingefügt.
5. In Art. 6 Nr. 3 werden nach dem Wort „Volksentscheiden“ die Worte „und Volksbefragungen“ eingefügt.

6. In der Überschrift des Dritten Teils werden die Worte „und Volksentscheid“ durch die Worte „ , Volksentscheid und Volksbefragung“ ersetzt.
7. Dem Dritten Teil wird folgender Abschnitt IV angefügt:

„Abschnitt IV

Volksbefragung

Art. 88a

Volksbefragung

(1) ¹Über Vorhaben des Staates mit landesweiter Bedeutung wird eine Volksbefragung durchgeführt, wenn Landtag und Staatsregierung dies übereinstimmend beschließen. ²Über die Gesetzgebung findet keine Volksbefragung statt.

(2) Art. 75 Abs. 1, Art. 76 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Art. 77 Sätze 1 und 2, Art. 78 und 80 finden entsprechende Anwendung.

(3) Das Ergebnis einer Volksbefragung lässt die dem Landtag und der Staatsregierung nach der Verfassung zustehenden Befugnisse unberührt.“

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 2015 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 28. Februar 2015 treten außer Kraft:
 1. das Gesetz zum Vollzug des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 28. April 1978 (BayRS 102-1-I),
 2. § 92 Abs. 1 der Wahlordnung für Landtagswahlen, Volksbegehren und Volksentscheide (Landeswahlordnung – LWO) vom 16. Februar 2003 (GVBl S. 62, BayRS 111-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 6 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) und
 3. Art. 8 des Gesetzes über die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz – BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl S. 144, BayRS 2021-3-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 44 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286).
- (3) Mit Ablauf des 31. Dezember 2014 tritt Art. 61 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl S. 834, BayRS 2021-1/2-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 45 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), außer Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident